Wien Donnerstag den 15. October 1874. VII. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Juristisch-Casuistisches aus dem österreichischen Gemeinderechte.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

I.

Die Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Haben wir in dem Vorangehenden das Object oder besser die Subjecte der Ausweisung betrachtet, so liegt es uns nun ob, die Competenz zu behandeln. Diese besteht aus der Competenz im engern Sinne und der Zuständigkeit. Bei dem Begriffe Zuständigkeit darf man jedoch beileibe nicht an Heimatzuständigkeit denken. Wir würden überhaupt im Interesse einer klaren Auseinanderhaltung der Begriffe wünschen, daß das Wort Zuständigkeit im Heimatrechte nicht gebraucht würde, da hier das Wort Heimat vollkommen genügt und die hieher gehörigen Begriffe viel prägnanter bezeichnet. Zuständigkeit ist nämlich ein processualer Begriff, der mit der Competenz im engern Sinne die zwei Seiten des Blattes der Competenz (im weiteren Sinne) bildet.

Competent zur Ausweisung ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Gemeinde. Welchem Organe der Gemeinde liegt die Ausübung dieser der Gemeinde obliegenden Befugniß ob? Um diese Frage beantworten zu können, genügt es offenbar vollkommen die diese Frage bedingende Frage darnach zu lösen, ob die Ausweisung aus der Gemeinde eine Function des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde ist.

Wir nehmen nun gar keinen Anstand, uns der Ansicht anzuschließen, daß die Ausweisung aus der Gemeinde eine Function des übertragenen Wirkungskreises ist. Hiezu berechtigen uns nachstehende Erwägungen:

Die Scheidung des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises ist eines der wichtigsten Principe unserer Gemeindeordnungen. Die allgemeine Definition des Gesetzes dieser beiden Wirkungskreise gewährt keinen Schlüssel zu der in Rede stehenden Grenzbestimmung. Ein neuer Beweis für die Ansicht, daß theoretische Begriffsbestimmungen in einem Gesetze nichts taugen. Der übertragene Wirkungskreis soll die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung sein. Dieser Satz ist in der That nur verwirrend und das Beste ist, ihn nicht zu beachten. Denn, wenn derselbe irgend welchen Sinn haben sollte, müßte es heißen „Staats-“ und nicht öffentliche Verwaltung, denn wer möchte heutzutage noch so naiv sein, die Begriffe öffentlich und staatlich zu identificiren? Oder ist etwa die Verwaltung der Orts-, Bezirks- und Landesgemeinde im selbstständigen Wirkungskreise keine öffentliche?

Ebenfalls unbrauchbar ist das Theorem über den selbstständigen Wirkungskreis. „Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“ Aber mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze dürfte denn doch die Gemeinde auch im übertragenen Wirkungskreise nach freier Selbstbestimmung vorgehen können, wie der Mandatar mit Beobachtung des Mandats, also innerhalb der Grenzen desselben auch die freie Selbstbestimmung hat; und wenn dasjenige, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, für das praktische Recht etwas vag, aber doch etwas ist, so muß es die Gemeinde andererseits innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte durchführen können. Nun wissen wir ja aber, daß die Gemeinde gerade im eigenen Wirkungskreise nur eine sehr beschränkte Executive hat und daher durch ihre eigenen Kräfte wenig durch-, d. h. bis zu Ende führen kann.

Mehr Anhaltspunkte gewährt über den übertragenen Wirkungskreis die formelle Bestimmung, daß denselben die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze bestimmen. Es liegt darin dasjenige angedeutet, was das allein Richtige wäre: daß nämlich der selbstständige Wirkungskreis die Regel, der übertragene die Ausnahme ist und daß daher das Gesetz in jedem einzelnen Falle, in welchem es der Gemeinde eine Function nur im übertragenen Wirkungskreise einräumen will, dies ausdrücklich bezeichnen sollte. Hiernach würde sich sodann der selbstständige Wirkungskreis im Allgemeinen von selbst ergeben. In dankenswerther Weise hat auch das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 in

dem § 127 und den nachfolgenden die Fälle des übertragenen Wirkungskreises ausdrücklich specificirt, obwohl dieselben hiedurch mit Rücksicht auf die allgemeinen Begriffsbestimmungen über die beiden Wirkungskreise in den Artikeln III und IV nicht erschöpft waren.

Für den selbstständigen Wirkungskreis enthält das Reichsgesetz vom 5. März 1862 im Artikel V und demgemäß die G. O. für Böhmen im § 28 unter 12 Punkten eine Exemplification. Dieser Vorgang muß vollkommen gebilligt werden, weil sich eben die Functionen des selbstständigen Wirkungskreises gar nicht erschöpfen lassen.

Wir können nun nicht finden, daß unter dieser Exemplification die Ausweisung aus der Gemeinde enthalten sein muß.

Es scheint sich in der Praxis die Ansicht verbreitet zu haben, daß das gesammte Gebiet der Orts- oder Localpolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre. Dem ist aber nur insoferne so, als man eben unter der in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Polizei die Ortspolizei versteht. Dies mag de lege, als dem vorliegenden Gemeindegesetze eine gewisse Berechtigung haben, von vornherein ist es, und demgemäß die eben erwähnte Ansicht nicht richtig. Denn sie findet keine Begründung in der angeführten Exemplification, da die Zweige der Localpolizei durch die daselbst exemplificirten nicht erschöpft sind. Die Richtigkeit jener Ansicht der Praxis folgt aber auch nicht aus dem Schlußabsatz des § 28 und aus den Abschnitten der G. O. über den Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses und -Vorstandes, denn wo hier von der Ortspolizei gesprochen wird, kann eben deshalb, weil hier nicht der Wirkungskreis der Gemeinde festgesetzt, sondern die Zulässigkeit der Uebertragung des bereits festgesetzten an Staatsorgane in einzelnen Fällen ausgesprochen und der bereits festgesetzte selbstständige Wirkungskreis zwischen Ausschuß und Vorstand getheilt wird, unter Ortspolizei nur diejenige verstanden werden, welche bereits anderweitig der Gemeinde zugewiesen ist.

Zunächst steht nun fest, daß unter der Exemplification des § 28 die Ausweisungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizei nicht angeführt ist. Unter den Begriff einer Mitwirkung zu den Zwecken der öffentlichen Verwaltung kann die Ausweisungsbefugniß jedenfalls auch subsumirt werden.

Treten wir nun unsern positiven Beweis an.

Dieser liegt zunächst in der Natur der Sache. Die Ausweisung ist nämlich unmittelbar eine Beschränkung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten persönlichen Freiheit. Sie hat daher, trotzdem sie zunächst eine localpolizeiliche Maßregel ist, doch eine weit über das Localinteresse hinausgehende Bedeutung. Der Schutz der in die magna charta der Staatsgrundgesetze ausdrücklich aufgenommenen Rechte liegt viel naturgemäßer dem Staate als der Autonomie ob. Die Beweise liegen sodann in ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen. Durch den letzten Satz des Ausweisungsparagraphen „fühlt sich Jemand in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Behörde wenden", erklärt das Gesetz zwar nicht direct aber ausdrücklich, daß die Ausweisung aus der Gemeinde eine staatliche Function sei und daher dem übertragenen Wirkungskreise angehöre und dies bleibt, wie bereits oben ausgeführt wurde, unbedingt die letzte ratio für die Beantwortung unserer Frage. Das äußere Merkmal, ob eine Sache dem einen oder andern Wirkungskreise angehöre, bleibt immer das, wohin der ordentliche Instanzenzug geht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise geht der ordentliche Instanzenzug an die autonome Bezirks- und Landesbehörde, dagegen im übertragenen Wirkungskreise an die Staatsbehörde. Durch den citirten Satz spricht aber das Gesetz ausdrücklich aus, daß der ordentliche Instanzenzug in der Ausweisung an die Staatsbehörde gehe, und damit spricht es zugleich aus, daß die Ausweisung eine Function des übertragenen Wirkungskreises ist.

Dies däucht uns so klar, daß man sich verwundert fragen muß: Worauf stützt sich denn die entgegengesetzte Ansicht? Die Antwort ist: Auf das staatliche Aufsichtsrecht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeinde in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises gibt es nämlich unter dem Titel des staatlichen Aufsichtsrechts neben dem ordentlichen Instanzenzuge noch einen außerordentlichen an die Staatsbehörde. Aber weder aus der Existenz noch aus der Fassung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung kann gefolgert werden, daß durch dieselbe der im staatlichen Aufsichtsrechte gelegene außerordentliche Instanzenzug ausgesprochen werden soll. Aus der Existenz nicht, weil die Bestimmung vollkommen überflüssig wäre, da von der Competenz in einem eigenen Hauptstücke der G. O. gehandelt wird, in welchem die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde allgemein unter das staatliche Aufsichtsrecht gestellt werden. Aus der Fassung nicht, weil das staatliche Aufsichtsrecht nur eine außerordentliche Abhilfe gewährt, die Function des Aufsichtsrechts ist eine lediglich negative, bestehend im Sistiren und Cassiren. Der Ausweisungsparagraph dagegen gesteht die Abhilfe kurzweg ohne Beschränkung zu.

Nicht genug damit, können wir für unsere Anschauung auch das Schubgesetz anführen. Nach demselben ist Abschaffung und Abschiebung eine staatliche Function, indem das Erkenntniß von staatlichen, dagegen nur im Delegationswege von autonomen Organen zu fällen ist. Nun ist aber die Ausweisung aus der Gemeinde nichts anderes als die Abschaffung aus dem Gemeindegebiete. Ja sie fällt sogar mit der im § 2 des Schubgesetzes ausdrücklich vorgesehenen Abschaffung aus einem oder mehreren Orten, wenn die Gemeinde nur aus einem Orte besteht oder jene mehreren Orte eine politische Ortsgemeinde bilden, zusammen. Betrachten wir die im § 1 des Schubgesetzes angeführten Personen, welche die Abschiebung und Abschaffung treffen kann, so finden wir, daß die Berechtigungsgründe hiezu dieselben sind, wie zur Ausweisung, nämlich Ausweislosigkeit, Armuth und Bescholtenheit. Wen die Ausweisung treffen kann, wird in den weitaus meisten Fällen auch die Abschiebung und Abschaffung treffen können. Ebenso ist der Zweck beider Arten von Maßregeln derselbe. Wer könnte bei solchem Bewandtniß noch die Meinung vertreten, die eine sei der Natur der Sache nach autonome und die andere staatliche Function?

Endlich können wir für uns das Gemeindegesetz von 1849 anführen, welches das Princip adoptirt hat, die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, wenn auch nicht taxativ anzuführen und welches in seinem § 134 unter dem Capitel II, das die Aufschrift: „Von dem übertragenen Wirkungskreise" trägt, ausdrücklich sagt: „Insbesondere hat der Bürgermeister die Fremdenpolizei in dem speciell übertragenen Umfange zu handhaben." Nach dem § 25 dieses Gesetzes ist nun aber der „Fremde" das Object der Ausweisung und daher gehört diese selbst offenbar zur Fremdenpolizei. Nun ist aber zu beachten, daß der citirte § 25 mit dem Ausweisungsparagraphen unserer Gemeindeordnungen fast wörtlich übereinstimmt und daß nach dem Artikel III des Gemeindegesetzes vom J. 1849 dieses Gesetz mit dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise dieselben Begriffe verband, welche die gegenwärtigen Gemeindeordnungen haben.

Der Begriff Fremdenpolizei führt uns auf die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend das Meldungswesen, wornach auch dieser Zweig der Fremdenpolizei im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde aufgetragen ist, indem der § 2 normirt: „In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde das Meldungswesen." Dies dient uns zugleich als Beweis dafür, daß nicht alle Zweige der Ortspolizei dem selbstständigen Wirkungskreise angehören, sondern daß es auch eine Ortspolizei gibt, welche von vornherein Staatspolizei ist.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Verpflichtung der Gewerbsunternehmer, als sanitätswidrig erkannte Anlagen auf eigene Kosten zu beseitigen.

Auf Grund einer in Folge des epidemischen Auftretens der Blattern in der Gemeinde W. stattgefundenen commissionellen Verhandlung entschied der Bezirkshauptmann, daß der aus dem dortigen Bräuhause mitten durch die Stadt laufende, offene Canal als ein entschieden sanitätswidriges Object in seiner bisherigen Beschaffenheit und Richtung nicht länger belassen werden könne und daß, nachdem die Herstellung eines zweckentsprechenden Canales zur Ableitung der Bräuhausflüssigkeiten leicht möglich und technisch ausführbar sei, die Umlegung des fraglichen Canales aus öffentlichen Rücksichten angeordnet und deren Durchführung dem Besitzer des Bräuhauses, K. v. W. aufgegetragen werde; daß die Durchführung nach dem technischen

Befunde stattzufinden habe; daß die Acquirirung der hiezu erforderlichen Area von Seite der Grundeigenthümer dem Unternehmer überlassen bleibe und endlich daß, im Falle bei Ermittlung der Entschädigung unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt werden könnte, die behördliche Intervention in Anspruch zu nehmen sei.

Gegen diese Entscheidung recurrirte der Bräuhausbesitzer K. v. W. an die Statthalterei; er könne nicht begreifen, wie man ihm, nachdem die Umlegung des Wasserabzugcanales bei seinem Bräuhause aus öffentlichen Rücksichten angeordnet wurde, die Durchführung dieser Maßregel auftragen, ja sogar die Acquirirung der hiezu erforderlichen Area überlassen könne. Der fragliche Wasserabzugscanal sei sein unbestrittenes Eigenthum; wenn ihm derselbe aus öffentlichen Rücksichten auf Grund des § 365 a. b. G. B. und des Wassergesetzes entzogen werde, so gebühre ihm eine Entschädigung; keinesfalls könne ihm die Umlegung desselben sammt den Kosten dieser Maßregel auferlegt werden. Die Tragung dieser Kosten könne nur demjenigen auferlegt werden, zu dessen Nutzen und Vortheil das Unternehmen ist, im vorliegenden Falle also nur der Stadtgemeinde W. Diese Ansicht entspreche nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch den Bestimmungen des Wassergesetzes (§ 49), immer sei hier nur vom Unternehmer die Rede, der Unternehmer aber sei nicht immer identisch mit dem Eigenthümer; viel richtiger wäre es gewesen, hier den § 67 des Wassergesetzes in Anwendung zu bringen.

Die Statthalterei hat über diese Beschwerde des Bräuhausbesitzers K. v. W. die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, insoferne mit derselben der gegenwärtige Bestand des aus dem Bräuhause führenden Abzugscanales als sanitätswidrig und dessen Beseitigung als nothwendig erkannt worden ist, bestätigt, insoweit jedoch die Beseitigung dieses Canales respective die Herstellung eines neuen Abzugscanales dem Recurrenten unmittelbar aufgedrungen worden ist, behoben „weil die Durchführung der Beseitigung localer sanitärer Uebelstände nach § 28, 5) und § 57 der Gemeindeordnung und nach § 3 a) des Sanitätsgesetzes in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört und somit im autonomen Wege auszutragen ist". Der Bezirkshauptmann wurde angewiesen, den Stadtvorstand von W. zur Beseitigung des erwähnten sanitären Uebelstandes unter Hinweisung auf § 100 G. O. binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, dessen Pflicht es sein werde, die hierauf abzielenden Maßregeln nach den den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde regelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung zu treffen und durchzuführen.

Die Gemeinde W. recurrirte nun an das Ministerium des Innern und hat dasselbe unterm 4. August 1874, Z. 10 398 die Statthaltereientscheidung, insofern mit derselben der gegenwärtige Bestand des aus dem Bräuhause des K. v. W. führenden Abzugcanales als sanitätswidrig und dessen Beseitigung als nothwendig erkannt worden ist, bestätigt, dagegen die übrigen Anordnungen der angefochtenen Statthaltereientscheidung, mit welcher der Stadtvorstand von W. beauftragt wurde, den erwähnten sanitären Uebelstand binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen und die hierauf abzielenden Maßregeln nach den den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde regelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung zu treffen und durchzuführen, aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es dem Bräuhausbesitzer überlassen, für eine anderweitige Ableitung der Abfallwässer Sorge zu tragen und sich hiezu die behördliche Bewilligung zu erwirken. „Denn sowie es Sache der Behörden ist, bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen die maßgebenden öffentlichen Rücksichten von Amtswegen zu wahren, so liegt es auch in der gesetzlichen Befugniß der Behörden, wenn bei einer bestehenden Betriebsanlage im Laufe der Zeit Gebrechen und Uebelstände sich ergeben, welche das öffentliche Wohl gefährden oder schädigen, von Amtswegen auf Beseitigung zu dringen, ja selbst mit der Einstellung des Betriebes vorzugehen und es bleibt dem Gewerbetreibenden überlassen, seine Betriebsanlagen mit den Gesetzen und den obwaltenden öffentlichen Rücksichten in Uebereinstimmung zu bringen. Im vorliegenden Falle muß von Amtswegen auf die Beseitigung des dermaligen Abzugscanales gedrungen werden; diese Maßregel ist nämlich durch die constatirte Sanitätswidrigkeit motivirt". v. H.

Zur Frage, ob die einer aus mehreren vereinigten Katastralgemeinden gebildeten Ortsgemeinde verliehene Ortseigenschaft (Eigenschaft eines Marktfleckens) bei nachheriger Trennung dieser Gemeinde in die einzelnen Katastralgemeinden als selbstständigen Ortsgemeinden auch diesen Gemeinden, den Theilen der früheren, zukomme.

Im Jahre 1868 stellte der Gemeindevorstand von M. die Bitte um Erhebung der „Dorfgemeinde M." zu einem „Marktflecken". In dem disbezüglichen Majestätsgesuche wurde angeführt, daß die Dorfgemeinde M. einen zusammenhängenden Ort bilde, welcher in 4 Katastralgemeinden als M. I., II., III. und IV. Theil eingetheilt, jedoch zusammen conscribirt sei. Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 29. November 1868 wurde die Erhebung des Dorfes M. zu einem Markte bewilligt.

Mit dem böhmischen Landesgesetze vom 19. März 1873, Nr. 23 L. G. Bl. Absatz 36 wurde der Gemeinde M. die Trennung in 4 selbstständige Gemeinden bewilligt und zwar in die Gemeinden M. I. Theil, M. II. Theil, M. III. Theil und M. IV. Theil. In der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses in M. I. Theil am 10. Juli 1873 erhob das Ausschußmitglied Franz Sch. die Frage, ob die nunmehr getrennten 4 Theile M. nach dieser Trennung die Eigenschaft als Marktgemeinden beibehalten oder ob selbe als Dorfgemeinden anzusehen seien, da in Folge gemeinschaftlichen Ansuchens der 4 Theile durch Allerhöchste Entschließung selbe auch gemeinschaftlich zum Marktflecken erhoben wurden und folgerichtig entweder als 4 Markt- oder als 4 Dorfgemeinden fortzubestehen hätten. Der Gemeinde-Ausschuß beschloß, es seien bezüglich dieser Frage Auskünfte bei den k. k. Behörden einzuholen.

Zur Beantwortung der hiernach vom Bürgermeisteramte gestellten Anfrage erachtete sich die Bezirkshauptmannschaft nicht competent und legte den Act der Statthalterei vor.

Die Statthalterei hat in der Angelegenheit nachstehende auch vom böhmischen Landesausschusse getheilte Ansicht ausgesprochen: „Mit Rücksicht nämlich auf den Inhalt des Majestätsgesuches des Gemeindevorstandes zu M. vom Jahre 1868, auf die Stylisirung der Allerhöchsten Bewilligung und auf den Umstand, daß die Allerhöchste Bewilligung wohl kaum über das Petitum hinausgehen wollte, dürfte angenommen werden, daß die Markteigenschaft bloß den 4 Theilen von M. verliehen wurde. Durch die mit dem Landesgesetze vom J. 1873 bewilligte Trennung der Ortsgemeinde M. habe jedoch jenes Ens, welchem mit Bewilligung vom Jahre 1868 die Markteigenschaft ertheilt wurde, zu existiren aufgehört und seien ganz neue Entien entstanden, für welche nicht mehr jene Gründe sprechen, welche für das frühere Ens maßgebend waren. Mit Rücksicht auf den Wegfall der diesfälligen Motive wäre nunmehr auch die Bewilligung der Markteigenschaft gänzlich entfallen und könne keiner der neuen Gemeinden mehr die Markteigenschaft zukommen".

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. Jänner 1874, Z. 20.909 ex 1873 Nachstehendes ausgesprochen: Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 29. November 1868 ist das „Dorf" M., welches bei der Katastralvermessung in 4 Katastralgemeinden vermessen wurde, jedoch zusammenhängend conscribirt, beziehungsweise numerirt war, zu einem Markte erhoben worden. Diese Allerhöchste Entschließung wurde durch das Landesgesetz vom 19. März 1872, Nr. 23 L. G. Bl., mit welchem der früheren politischen Ortsgemeinde M. die Trennung in 4 selbstständige Ortsgemeinden also die Constituirung der Katastralgemeinden M. I., II., III. und IV. Theil zu 4 selbstständigen Ortsgemeinden genehmigt worden ist, nicht außer Kraft gesetzt. Es kann daher den letzterwähnten 4 neuen Ortsgemeinden, welche zusammen die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. November 1868 zum Markte erhobene Ortschaft M. umfassen, daher den Markt M. bilden, nicht verwehrt werden, sich hiernach als I., II., III. und beziehungsweise IV. Theil des M a r k t e s M. zu bezeichnen". K.

Notizen.

(Zur Frage der Rechtskraft administrativ-richterlicher Entscheidungen.) Ueber die Frage, welche rechtliche Wirkung solchen administrativ-richterlichen Entscheidungen beizulegen ist, welche unter der Herrschaft einer früheren Gesetzgebung erlassen worden sind, hat sich der Gr. Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen zu einem Erkenntnisse vom 17. März 1874, Nr. 204, ergangen

in einem Verwaltungsrechtsstreite über einen Anspruch auf einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung einer Brücke als Bestandtheiles eines Gemeindeweges, wie folgt ausgesprochen:

— — — „Eben so wenig können jene früheren Erkenntnisse und Uebereinkommen als rechtskräftige Entscheidungen und Erledigungen des öffentlichen Rechts der vorliegenden Klage entgegengehalten werden. Durch jene Entscheidungen sollte nur ausgesprochen werden, was nach den damals geltenden Gesetzen Rechtens sei. Dieser Ausspruch mußte aber in dem Augenblicke hinfällig werden, in welchem die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Aenderung erlitten haben. Von einem wohlerworbenen Rechte und Fortbestand der nach früheren Erkenntnissen erfolgten Regelung einer Verpflichtung nach der Art des Privatrechts kann auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht die Rede sein. Eine solche Aenderung in den Gesetzen ist aber seither eingetreten. Während nach dem Straßengesetz vom Jahre 1810 der Beizug benachbarter Gemeinden zu den Kosten eines in einer anderen Gemarkung hinführenden Weges nebst Brücke von der wesentlichen Voraussetzung abhängig war, daß dieser Weg wegen seiner starken Benützung einen mehr als gewöhnlichen Unterhalt erfordere, kann nach dem jetzt geltenden Straßengesetz von 1868 ein solcher Beizug anderer Gemeinden jedenfalls nur dann in Frage gezogen werden, wenn die Gemarkungsgemeinde selbst keinen oder nur einen unerheblichen Nutzen von dem Wege hat. Den fraglichen Uebereinkommen, die vor dem neuen Straßengesetz von 1868 getroffen worden, kann somit gleichfalls keine rechtskräftige Verbindlichkeit im öffentlichen Rechte zuerkannt werden, da dieselben nur eigentlich Vollzugsanordnungen des Straßengesetzes von 1810 und der daraufhin erfolgten Verwaltungsmaßregeln waren. Hiernach kann es auch nicht mehr darauf ankommen, ob die den früheren Entscheidungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse jetzt noch dieselben sind oder nicht. Die weitere Einrede des beklagten Theiles, daß die Klage wenigstens zur Zeit nicht statthaft sei, soll aus der Vorschrift unter Ziffer 4 des § 4 des neuen Straßengesetzes hergeleitet werden. Allein die hier bezeichnete vorhergehende Vereinbarung geht von der Voraussetzung aus, daß die Beitragspflicht der Betheiligten an sich nicht bestritten ist, sondern es sich nur noch um die Größe der einzelnen Beitragsquoten handelt."

In den nämlichen Entscheidungsgründen wird bezüglich der Zulässigkeit von verwaltungsgerichtlichen Klagen auf Anerkennung eines Rechtes gesagt:

„Auch sind bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Verwaltungsgesetze Klagen wohl zulässig, die eine Anerkennung der Befreiung von einer Verpflichtung im Allgemeinen bezwecken, ohne daß eine sofortige Erfüllung dieser Verpflichtung in Frage stehen würde." (Bad. Zeitschr. f. Verw. und Verw. Rechtspfl.)

(Zum Proceß in Verwaltungssachen. Wirkungslosigkeit eines Contumacialerkenntnisses im Heimatstreite.) Der Magistrat zu St. war in die Lage gekommen, den Orts-Armen-Verband zu Fr. bei der Pommerschen Heimats-Deputation wegen Erstattung von Curkosten für einen im dortigen Krankenhause verpflegten Hilfsbedürftigen, dessen Unterstützungswohnsitz in Fr. nicht hatte anerkannt werden wollen, zu verklagen. In dem zur Verhandlung und eventuellen Entscheidung von der Heimats-Deputation angesetzten Termine ward erkannt, daß, da der Verklagte auf die ihm zugefertigte Klage eine schriftliche Gegenerklärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingereicht habe, mithin nach § 47 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die überreichten Urkunden für anerkannt zu erachten sind, hieraus aber die Verurtheilung des in der öffentlichen Sitzung nicht erschienenen Verklagten sowohl in der Hauptsache, als auch nach § 56 des allegirten Gesetzes hinsichtlich des Kostenpunktes folgt, — der Verklagte schuldig sei, die liquidirten Curkosten zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gegen dieses Erkenntniß ward Berufung an das Bundesamt erhoben, welche lediglich auf das Nichtanerkenntniß des seitens des Magistrats zu St. behaupteten, und durch das Contumacialerkenntniß für zugestanden erklärten Unterstützungswohnsitzes gegründet war. In der Beantwortung der Berufungsschrift ward auszuführen gesucht, daß nach allen processualischen Grundsätzen eine Appellation (und als solche sei die Berufung an das Bundesamt anzusehen) wider einen Contumacialbescheid nur zulässig sei, wenn aus der für eingeräumt angenommenen Thatsache nicht zu Recht beständige Folgerungen von dem Richter gezogen seien. Das sei aber hier nicht der Fall; denn der berufende Ortsarmenverband bestreite nicht die aus der für zugestanden erkannten Thatsache des Unterstützungswohnsitzes gezogene Rechtsfolgerung der Erstattung der Curkosten, sondern die Thatsache selbst. Es ward daher auf die Zurückweisung der Berufung, als unzulässig, angetragen. Gleichwohl ließ sich das Bundesamt auf dieselbe ein, und veranlaßte noch zudem, weil der Sachverhalt in genügender Weise von den Berufenden nicht nachgewiesen war, weitere Erhebungen zu dessen Aufklärung. Das Erkenntniß des Bundesamts erging dann schließlich dahin, daß das Recht des Verklagten, die in erster Instanz in contumaciam für zugestanden erachteten Klagebehauptungen in der Berufungsinstanz zu bestreiten, keinem Bedenken unterliege. In der Hauptsache ward der Magistrat zu St. nicht nur, da sich aus den stattgehabten Erhebungen ergeben, daß die Gemeinde Fr. nicht der Unterstützungswohnsitz des Erkrankten sei, mit seinem Anspruche auf Erstattung der Curkosten, sondern auch zur Erstattung der Kosten in beiden Instanzen, selbst in der bei der Heimats-Deputation, verurtheilt.

Die „Deutsche Gemeinde-Zeitung", der wir den Fall entnehmen, beklagt es, „daß das Bundesamt ohne eine gesetzliche Bestimmung über die von ihm zu beobachtenden processualischen Vorschriften eingesetzt worden ist".

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1874, Z. 8837 in Betreff Vorsichten bei Ausfertigung von Reiselegitimationen nach der Levante für mittel- und erwerbslose Personen.

In Anbetracht der vielfachen, bereits in dem h. o. Erlasse vom 14. September 1871, Z. 4215/M. J. geschilderten Belästigungen der k. und k. Consularämter in der Levante durch mittel- und erwerblose Reisende österr.-ungar. Nationalität, hat zufolge Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 6. Juni 1874, Z. 8209/II. der k. und k. Botschafter zu Constantinopel Graf Zichy — angeregt durch eine diesfällige Eingabe des k. und k. General-Consuls zu Smyrna — um die Ermächtigung angesucht, die k. und k. Consulate an der Donau und in Bosnien anweisen zu dürfen, mittellose Individuen auf dem kürzesten und billigsten Wege nach der Heimat instradiren, überhaupt erwerblosen Reisenden, sowie mittellosen Pilgern die Reiseurkunden nach der Levante nicht zu vidimiren, vielmehr dieselben in die Heimat zurückzuschicken. Eine derartige Maßregel könnte zwar manchen Uebelstand beseitigen, würde aber auch zugleich Unzukömmlichkeiten hervorrufen, weil die Consular-Aemter gehalten sind, ordentliche giltige Reisedocumente zu respectiren, und nach der Richtung zu vidimiren, welche in denselben als Reiseziel angegeben ist, weshalb eine Ausnahme von dieser Regel nur aus besonderen Ursachen und in speciellen Fällen gerechtfertigt werden könnte.

Die betheiligten Ministerien glauben demnach, daß dem Reisen mittel- und erwerbloser Individuen in erster Linie nach Thunlichkeit dadurch entgegen zu treten wäre, daß Hochdieselben die betreffenden Organe des unterstehenden Verwaltungsgebietes neuerdings im Sinne des h. o. Erlasses vom 14. September 1871, Z. 4215/M. J. anweisen, zugleich aber auch beauftragen bei Ausfertigung von Reise-Legitimationen für die türkischen Länder, wenn solche von mittel- und erwerblosen Individuen begehrt werden, mit der größten Vorsicht und Strenge vorzugehen, insbesondere aber auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 13 und 15 der Ministerial-Kundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. B. Stück XXXII Nr. 80 gehörige Rücksicht zu nehmen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Böhmen, geheimen Rathe Philipp Freih. Weber v. Ebenhof das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem steiermärkischen Statthaltereisecretär Anton Stadler den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Prag Richard Ritter v. Dotzauer das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Bürgermeister in Prag Joseph Hulesch, dem Statthaltereirathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Pilsen Franz Trojan, dann den Landtagsabgeordneten und Landesausschuß-Beisitzern Med. Dr. Ludwig Tedesco und J. Dr. Anton Waldert den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, dem Bürgermeister in Brandeis a. d. Elbe Ludwig Ahsbahs den Adel mit Nachsicht der Taxen, dem Gemeinderathe Joseph Bednař in Beraun das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Stadtrathe Johann Weiß in Prag, dem Bürgermeister Anton Michel in Pisek, dem Ortsvorsteher in Chutiwa Joseph Seidel das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, den Bürgermeistern Wenzel Reiter in Habun und Mathias Kučera in Cerhovic das goldene Verdienstkreuz, endlich den Gemeindevorstehern Joseph Nosek in Dobřichovitz und Jacob Kotab in Ztaslav das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben die erledigte Oberfinanzrathstelle im Bereiche der steiermärkischen Finanzlandesdirection dem Oberfinanzrathe Joseph Kalliwoda verliehen und den Finanzrath Alois Kurnig zum Oberfinanzrathe der böhmischen Finanzlandesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Secretär der nieder-österr. Finanzprocuratur Dr. Franz Ritter v. Pollak taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Postsecretär Gustav Riederer in Linz zum Postrathe extra statum ernannt.

Seine Majestät haben den Gemeindevorstehern Franz Illek in Pernegg und Johann Fruhmann in Großlobming, Ersterem das goldene Verdinstkreuz, Letzterem das silberne mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector der Grazer Finanzlandesdirection Karl Blaschke zum Finanzrathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Findelkinderarztesstelle für Brezowa und Bukotz mit Jahrespauschale von 800 fl. und für Miava und Turoluka mit einem Pauschale von 400 fl. jährlich, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 227.)

Landes-Thierarztesstelle für Vorarlberg mit 800 fl. Jahresgehalt, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 232.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.